

Alle Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Detail mit Ihrem Underwriter besprechen.

**CYBERCLEAR START 04/2018**

**CYBERCLEAR START 06/2022**

**Kommentar**

I. Was ist versichert?				
	<p>Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen (Versicherte) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Eigenschäden aufgrund folgender Ereignisse (Cyber-Schäden):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Netzwerksicherheitsverletzung;</li> <li>• eines Bedienfehlers;</li> <li>• einer Datenrechtsverletzung;</li> <li>• einer Cyber-Erpressung.</li> </ul> <p>Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden in Form von Soforthilfe im Notfall gemäß Ziffer II.1. und für Kosten und Schäden gemäß Ziffer II.2. Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart besteht auch Versicherungsschutz für Cyber-Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Ziffer II.3.</p>		<p>Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Vermögensschäden aufgrund folgender Ereignisse (Cyber-Schäden):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Netzwerksicherheitsverletzung;</li> <li>• einer Cyber-Erpressung.</li> </ul> <p>Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachstehenden Bedingungen, und soweit dies jeweils vereinbart ist, für Assistance-Leistungen, insbesondere in Form von Soforthilfe im Notfall gemäß Ziffer II.1.1., für Cyber-Eigenschäden gemäß Ziffer II.2. sowie für Cyber-Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Ziffer II.3.</p>	<p>Eigenschäden aufgrund von einer Datenrechtsverletzung und aus einer Cyber-Erpressung nicht mehr Teil der Deckung. Bedienfehler kein versicherter Trigger mehr.</p>
I.1. Netzwerksicherheitsverletzung	<p>Eine Netzwerksicherheitsverletzung ist jeder unzulässige Zugriff auf das IT-System oder jede unzulässige Nutzung des IT-Systems eines Versicherten.</p> <p>Eine Netzwerksicherheitsverletzung liegt insbesondere vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Hacker-)Angriffen – gezielt und ungezielt – auf das IT-System eines Versicherten, sofern die Angriffe die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von Daten zur Folge haben;</li> <li>• Eingriffen in das IT-System des Versicherten zum Beispiel mit durch Täuschung (Phishing) erhaltenen Zugangsdaten von Mitarbeitern;</li> <li>• Schadprogrammen, wie Viren, Würmern oder Trojanern, die sich im IT-System eines Versicherten ausbreiten;</li> <li>• Denial-of-Service-Angriffen, durch die der Betrieb des IT-Systems eines Versicherten unterbrochen wird.</li> </ul>	I.1. Netzwerksicherheitsverletzung	<p>Eine Netzwerksicherheitsverletzung ist jeder unzulässige Zugriff auf das IT-System oder jede unzulässige Nutzung des IT-Systems eines Versicherten, insbesondere auch durch mitversicherte natürliche Personen. Zum IT-System des Versicherten gehören auch private IT-Geräte mitversicherter natürlicher Personen, sofern jene für die Tätigkeit für einen Versicherten eingesetzt werden („Bring-your-own-Device“).</p> <p>Eine Netzwerksicherheitsverletzung liegt insbesondere vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Hacker-)Angriffen – gezielt und ungezielt – auf das IT-System eines Versicherten, sofern die Angriffe die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von Daten zur Folge haben;</li> <li>• Eingriffen in das IT-System des Versicherten zum Beispiel mit durch Täuschung (Phishing) erhaltenen Zugangsdaten von Mitarbeitern;</li> <li>• Schadprogrammen, wie Viren, Würmern oder Trojanern, die sich im IT-System eines Versicherten ausbreiten;</li> <li>• Denial-of-Service-Angriffen, durch die der Betrieb des IT-Systems eines Versicherten unterbrochen wird.</li> </ul>	<p>Klarstellung zur Mitversicherung von Innentätern sowie Klarstellung „Bring-your-own-Device“.</p>
I.2. Bedien- und Programmierfehler	<p>Ein Bedienfehler ist die unsachgemäße Bedienung des IT-Systems eines Versicherten durch fahrlässiges, auch grob fahrlässiges, Handeln oder Unterlassen dieses Versicherten oder seiner Mitarbeiter, sofern die Bedienung die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von Daten zur Folge hat.</p>			<p>entfallen, jedoch über die CyberClear Volldeckung weiterhin versicherbar</p>

I.3. Datenrechtsverletzung	<p>Eine Datenrechtsverletzung ist jeder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen eines Versicherten, die den Schutz personenbezogener, persönlicher oder geschäftlicher Daten bezwecken und ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Schutzniveau vorsehen. Im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen bezeichnet der Begriff Daten sowohl elektronische als auch physische Daten.</p> <p>Eine Datenrechtsverletzung liegt insbesondere vor bei einem Verstoß gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesetzliche Datenschutzbestimmungen wie das Bundesdatenschutzgesetz, die Datenschutzgrundverordnung oder vergleichbare ausländische Rechtsnormen zum Datenschutz;</li> <li>• vertragliche Geheimhaltungspflichten;</li> <li>• vertragliche Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards oder einer PCI Datensicherheitsvereinbarung durch einen E-Payment Service Provider.</li> </ul>		entfallen, jedoch über die CyberClear Volldeckung weiterhin versicherbar	
I.4. Cyber-Erpressung	<p>Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn einem Versicherten rechtswidrig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. oder</li> <li>• mit einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3.</li> </ul> <p>gedroht wird und für die Nicht-Verwirklichung der Drohung ein Lösegeld verlangt wird. Als Lösegeld ist dabei jede Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen anzusehen, die der Erpresser von einem Versicherten verlangt.</p>	I.2. Cyber-Erpressung	<p>Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn einem Versicherten rechtswidrig mit einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. gedroht wird und für die Nicht-Verwirklichung der Drohung ein Lösegeld verlangt wird.</p> <p>Als Lösegeld ist dabei jede Form einer Gegenleistung anzusehen, zum Beispiel in Form von Geld, Waren, Dienstleistungen, Handlungen oder Unterlassungen, die der Erpresser von einem Versicherten oder einer mitversicherten natürlichen Person verlangt.</p>	Datenrechtsverletzung als Auslöser entfallen. Ergänzt um geforderte Handlungen oder Unterlassungen.

**II. Was leistet der Versicherer?**

	<p>Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz in Form der nachstehenden Leistungen.</p>		<p>Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz in Form der nachstehenden Leistungen. Leistungen nach den Ziffern II.3.1. (Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises) und II.3.2. (Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall) werden nur gewährt, wenn und soweit dies im Versicherungsschein durch Aufnahme einer diesbezüglichen Entschädigungsgrenze vereinbart wird. Soweit der Versicherungsschein keine diesbezügliche Entschädigungsgrenze enthält, sind diese Leistungsarten nicht vom Versicherungsschutz umfasst.</p>	<p>Klarstellende Aufnahme von optionaler Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises und Cyber-Betriebsunterbrechung durch Cloud-Ausfall</p>
Assistance-Leistungen	n/a	II.1. Assistance-Leistungen		
II.1. Soforthilfe im Notfall	<p>Bei Bestehen einer konkreten Risikolage für einen Versicherten übernimmt der Versicherer die Kosten des Krisendienstleisters für eine erste telefonische Notfall- und Krisenunterstützung in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Experteneinschätzung zur geschilderten Lage,</li> <li>• Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung,</li> <li>• Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Ursachenermittlung sowie</li> <li>• einer ersten Bewertung der bisherigen Maßnahmen.</li> </ul> <p>Eine konkrete Risikolage liegt vor, wenn aus Sicht eines Versicherten der tatsächliche oder der künftige Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. aufgrund der objektiven Umstände zu vermuten ist.</p> <p>Hinsichtlich der Kosten für die Soforthilfe im Notfall fällt weder ein Selbstbehalt an noch werden diese Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.</p>	II.1.1. Soforthilfe im Notfall	<p>Bei Bestehen einer konkreten Risikolage für einen Versicherten übernimmt der Versicherer bei entsprechender Verfügbarkeit die Bereitstellung und Kosten des Krisendienstleisters für eine erste Notfall- und Krisenunterstützung in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Experteneinschätzung zur Risikolage,</li> <li>• Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Schadenbegrenzung,</li> <li>• Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Ursachenermittlung,</li> <li>• einer ersten Bewertung der bisherigen Maßnahmen und</li> <li>• soweit erforderlich einer Ermittlung, ob eine Netzwerksicherheitsverletzung vorliegt.</li> </ul> <p>Eine konkrete Risikolage liegt vor, wenn aus Sicht eines Versicherten oder einer mitversicherten natürlichen Person der tatsächliche oder der künftige Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. und I.2. aufgrund der objektiven Umstände zu vermuten ist.</p> <p>Hinsichtlich der Kosten für die Soforthilfe im Notfall fällt weder ein Selbstbehalt an, noch werden diese Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.</p>	<p>Erweitert um Ermittlung, ob eine Netzwerksicherheitsverletzung vorliegt und es entfallen Ziffer I.2 (Bedien- und Programmierfehler) sowie Ziffer I.3. (Datenrechtsverletzung) - Cyber-Erpressung bleibt mitversichert</p>

		II.1.2. Präventionsleistungen	Den Versicherten stehen während der Laufzeit dieses Vertrages, unabhängig davon, ob ein versichertes Ereignis gemäß Ziffer I.1. und I.2. eingetreten ist, die im Versicherungsschein-Beiblatt und unter <a href="http://www.hiscox.de/cybercleargo">www.hiscox.de/cybercleargo</a> näher beschriebenen Präventionsleistungen zur Verfügung. Hierzu gehört insbesondere der Zugriff auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Cyber-Krisenplan,</li> <li>• ein Cyber-Training für Mitarbeiter und</li> <li>• die Hiscox Business Academy.</li> </ul>	NEU!
II.2. Cyber-Eigenschaden	Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diesen aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. ein Eigenschaden entsteht. Sämtliche der nachfolgend aufgeführten Schaden- und Kostenpositionen stellen Eigenschäden im Sinne dieser Bedingungen dar.  Der Versicherer ersetzt die nachstehenden Schadenpositionen sowie alle angemessenen und notwendigen Kosten. Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Dienstleisters, werden nicht erstattet.	II.2. Cyber-Eigenschaden	Der Versicherer gewährt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Eigenschäden, wenn diese aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. und I.2. entstehen.  Sämtliche der nachfolgend aufgeführten Schaden- und Kostenpositionen stellen Eigenschäden im Sinne dieser Bedingungen dar.  Der Versicherer ersetzt die nachstehenden Schadenpositionen sowie alle angemessenen und notwendigen Kosten. Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Dienstleisters, werden nicht erstattet.	es entfallen Ziffer I.2 (Bedien- und Programmierfehler) sowie Ziffer I.3. (Datenrechtsverletzung) - Cyber-Erpressung bleibt mitversichert
II.2.2. Kosten für Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen	Der Versicherer ersetzt die Kosten für Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen eines Versicherten zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner öffentlichen Reputation. Hiervon umfasst sind auch die Kosten für die Gestaltung und das Versenden von Goodwill-Coupons (Preisnachlässe, Gutscheine, Rabatte o. Ä.) inklusive der Frankierung, nicht jedoch die gewährten Vorteile selbst.	II.2.1. Kosten für Krisenmanagement	Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten für Krisenmanagement und Coaching. Hiervon umfasst sind insbesondere auch die Kosten <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Unterstützung beim Aufbau eines Krisenstabs und der Befähigung zur Stabsarbeit,</li> <li>• für Materialien zur Befähigung des Krisenstabs und der generellen Stabsarbeit,</li> <li>• der Koordination zwischen der forensischen Analyse und der Unternehmensleitung und</li> <li>• der Betreuung bei der Abwicklung einer Lösegeldforderung.</li> </ul>	Krisenmanagement durch Beispiele verdeutlicht. Public-Relations-Maßnahmen weiterhin mitversichert (gemäß Ziffer II.2.4.)
II.2 Kosten für IT-Forensik	Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten für externe IT-Forensik-Analysen zur Ermittlung der Ursache und zur Bestätigung eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. sowie für die Identifizierung der Betroffenen, soweit diese Kosten die unmittelbare Folge eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. sind.	II.2.2. Kosten für IT-Forensik	Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten für externe IT-Forensik-Analysen zur Ermittlung der Ursache eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. und I.2. und für die Identifizierung der Betroffenen, sowie die Kosten für die Erstellung eines abschließenden Berichts zur forensischen Analyse.	Bestätigung eines versicherten Ereignisses nunmehr über Ziffer II.1.1. mitversichert, es entfallen Ziffer I.2 (Bedien- und Programmierfehler) sowie Ziffer I.3. (Datenrechtsverletzung) - Cyber-Erpressung bleibt mitversichert
		II.2.3. Kosten für Rechtsberatung	Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur rechtlichen Prüfung eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. und I.2. und für Empfehlungen zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise.	NEU!
		II.2.4. Kosten für Public-Relations-Maßnahmen	Der Versicherer ersetzt die Kosten für Public-Relations-Maßnahmen eines Versicherten zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner öffentlichen Reputation. Hiervon umfasst sind auch die Kosten für die Gestaltung und das Versenden von Goodwill-Coupons (Preisnachlässe, Gutscheine, Rabatte o. Ä.) inklusive der Frankierung, nicht jedoch die gewährten Vorteile selbst.	Bisher über II.2.2. geregelt

<p>II.2.3. Wiederherstellungskosten</p>	<p>Der Versicherer ersetzt die Kosten, die einem Versicherten für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Daten und des IT-Systems entstehen, wenn die Daten und das IT-System seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegen oder der Versicherte die vollständige Kontrolle darüber hat.</p> <p>Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Daten und des IT-Systems des Versicherten, die nicht seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegen und über die er nicht die vollständige Kontrolle hat, wenn das versicherte Ereignis von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, der seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegt und über den er die vollständige Kontrolle hat.</p> <p>Die Kosten der Wiederherstellung oder Reparatur umfassen auch die Kosten der Isolation und Säuberung (insbesondere die Entfernung von Schadprogrammen) des IT-Systems. Dabei wird – soweit dies technisch möglich ist – der Zustand wiederhergestellt, der vor dem versicherten Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. bestand.</p> <p>Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz für Kosten, die einem Versicherten dadurch entstehen, dass IT-Hardware unmittelbar und ausschließlich durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. beschädigt oder zerstört wird. Ersetzt werden insoweit die für die Wiederherstellung der IT-Hardware (Reparatur oder Neubeschaffung) erforderlichen Kosten. Als IT-Hardware in diesem Sinne gelten diejenigen Sachen, die für die Steuerung des IT-Systems unverzichtbar sind (z. B. Computer, Router und Switches). Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch Sachen, die zwar Bestandteil des IT-Systems eines Versicherten sind, deren Beschädigung oder Zerstörung die Steuerung des IT-Systems aber unberührt lässt (z. B. Produktionsmittel).</p> <p>Für die Wiederherstellungskosten von IT-Hardware gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.</p>	<p>II.2.5. Wiederherstellungskosten</p>	<p>Der Versicherer ersetzt die Wiederherstellungskosten (insbesondere für den Krisendienstleister, weitere externe Dienstleister und interne Mehrkosten des Versicherten), die einem Versicherten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionsfähigkeit des IT-Systems,</li> <li>• die Wiederherstellung oder Reparatur elektronischer Daten,</li> <li>• den Aufbau provisorischer Zwischenlösungen, um den Betrieb eines Versicherten aufrechtzuerhalten oder zeitnah wieder aufzunehmen, oder</li> <li>• die Isolation und Säuberung (insbesondere die Entfernung von Schadprogrammen) der IT-Hardware entstehen, wenn die Daten und das IT-System seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegen bzw. der Versicherte die vollständige Kontrolle darüber hat oder es sich um private IT-Geräte im Sinne von Ziffer I.1. handelt.</li> </ul> <p>Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch die o. g. Wiederherstellungskosten für die Daten und das IT-System des Versicherten, die nicht seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegen und über die er nicht die vollständige Kontrolle hat, wenn das versicherte Ereignis von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, der seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegt und über den er die vollständige Kontrolle hat.</p> <p>Soweit die Isolation und Säuberung der IT-Hardware technisch nicht möglich oder erheblich teurer als eine Neubeschaffung sind, ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Neubeschaffung des betroffenen Teils der IT-Hardware, welche dem technischen Stand der IT-Hardware, wie sie vor dem versicherten Ereignis gemäß Ziffern I.1. und I.2. bestand, entspricht. Ist dies nicht möglich oder wirtschaftlich unangemessen, ersetzt der Versicherer die Kosten für neue IT-Hardware, welche dem technischen Stand der ursprünglichen IT-Hardware am nächsten kommt.</p>	<p>Klausel klarer formuliert &amp; Beispiele aufgenommen, es entfallen Ziffer I.2 (Bedien- und Programmierfehler) sowie Ziffer I.3. (Datenrechtsverletzung) - Cyber-Erpressung bleibt mitversichert</p>
<p>II.2.4. Benachrichtigungskosten</p>	<p>Der Versicherer ersetzt die nachstehenden Kosten eines Versicherten für die Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten, die durch eine Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. entstehen:</p>	<p>II.2.6. Benachrichtigungskosten</p>	<p>Der Versicherer ersetzt die nachstehenden Kosten eines Versicherten für die Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten, die durch einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen eines Versicherten, die den Schutz personenbezogener, persönlicher oder geschäftlicher Daten bezwecken und ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Schutzniveau vorsehen (Datenrechtsverletzung) entstehen, welche ihrerseits auf einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. beruht:</p>	<p>Klarstellende Aufnahme von Benachrichtigungskosten, welche aus einer Datenrechtsverletzung aufgrund einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. resultieren.</p>
<p>II.2.4.1. Kosten externer Datenschutzanwälte</p>	<p>Kosten die für externe Datenschutzanwälte zur Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und zur Erstellung entsprechender Anzeigen und Meldungen entstehen.</p>			<p>Über Ziffer II.2.3. geregelt.</p>
<p>II.2.4.2. Benachrichtigungskosten gegenüber Dateninhabern</p>	<p>Im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten entstehende Kosten zur Benachrichtigung der Betroffenen.</p>	<p>II.2.6.1. Benachrichtigungskosten gegenüber Dateninhabern</p>	<p>Im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten entstehende Kosten für die Benachrichtigung der Betroffenen.</p>	
<p>II.2.4.3. Kosten für behördliche Meldeverfahren</p>	<p>Kosten, die bei der Anzeige und Meldung der Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen.</p>	<p>II.2.6.2. Kosten für behördliche Meldeverfahren</p>	<p>Kosten, die bei der Anzeige und Meldung der Datenrechtsverletzung infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen.</p>	<p>Nunmehr auf Datenrechtsverletzung infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung beschränkt.</p>
<p>II.2.4.4. Callcenter-Kosten</p>	<p>Kosten, die durch die Beauftragung eines externen Callcenters entstehen, um nach der Benachrichtigung der Betroffenen deren Anfragen zu beantworten.</p>	<p>II.2.6.3. Nachgelagerte Kosten einer Benachrichtigung von Dateninhabern</p>	<p>Kosten, um nach der Benachrichtigung der Betroffenen deren Anfragen zu beantworten. Hiervon umfasst sind insbesondere die Kosten durch die Beauftragung eines externen Callcenters oder die Kosten für die Erstellung einer Website.</p>	<p>Jetzt offener und weiter formuliert. Callcenter-Kosten nur ein mögliches Beispiel für nachgelagerte Kosten</p>

II.2.5. Lösegeld	Der Versicherer ersetzt das gezahlte Lösegeld bzw. bei Bezahlung eines Lösegeldes in Form von Waren oder Dienstleistungen deren Marktwert zum Zeitpunkt der Beschaffung.	II.2.7. Lösegeld	Der Versicherer ersetzt das gezahlte Lösegeld bzw. bei Bezahlung eines Lösegeldes in Form von Kryptowährungen, Waren oder Dienstleistungen deren Marktwert zum Zeitpunkt der Beschaffung.	Klarstellung Kryptowährungen
II.2.6. Kosten für Kreditüberwachungsleistungen	Der Versicherer ersetzt die im Folgenden beschriebenen Kosten eines Versicherten für die laufende Beobachtung, Beurteilung und Auswertung der Konten der unmittelbar von einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. Betroffenen (Kreditüberwachungsleistungen). Dabei handelt es sich um die Kosten, die erforderlich sind, um für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten Kreditüberwachungsleistungen für alle Betroffenen bereitzustellen, soweit diese Kreditüberwachungsleistungen innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. von einem Versicherten angeboten und vom Betroffenen genutzt werden. Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Datenrechtsverletzungen gemäß Ziffer I.3., die die Sozialversicherungsnummer, die Führerscheinnummer oder andere Ausweis-/Kennnummern zum Gegenstand haben und die (in Kombination mit anderen Informationen) zur Eröffnung eines neuen Bankkontos oder eines neuen Versicherungskontos verwendet werden können, sowie für Kreditüberwachungsleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.	II.2.8. Kosten für Kreditüberwachungsleistungen	Der Versicherer ersetzt die im Folgenden beschriebenen Kosten eines Versicherten für die laufende Beobachtung, Beurteilung und Auswertung der Konten der unmittelbar von einer Datenrechtsverletzung infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. Betroffenen (Kreditüberwachungsleistungen). Dabei handelt es sich um die Kosten, die erforderlich sind, um für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten Kreditüberwachungsleistungen für alle Betroffenen bereitzustellen, soweit diese Kreditüberwachungsleistungen innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Datenrechtsverletzung infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. von einem Versicherten angeboten und vom Betroffenen genutzt werden. Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Datenrechtsverletzungen, die ihrerseits auf einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. beruhen, und die die Sozialversicherungsnummer, die Führerscheinnummer oder andere Ausweis-/Kennnummern zum Gegenstand haben und die (in Kombination mit anderen Informationen) zur Eröffnung eines neuen Bankkontos oder eines neuen Versicherungskontos verwendet werden können, sowie für Kreditüberwachungsleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.	Nunmehr auf Datenrechtsverletzung infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung beschränkt.
II.2.7. Sicherheitsanalyse und Sicherheitsverbesserungen	Der Versicherer ersetzt die Honorare des Krisendienstleisters für eine Sicherheitsanalyse der konkret im Versicherungsfall identifizierten Schwachstelle und für konkrete Empfehlungen zu Sicherheitsverbesserungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsfall nach dessen Abschluss.	II.2.9. Sicherheitsanalyse und Sicherheitsverbesserungen	Der Versicherer ersetzt die Honorare des Krisendienstleisters für eine Sicherheitsanalyse der konkret im Versicherungsfall identifizierten Schwachstelle und für konkrete Empfehlungen zu Sicherheitsverbesserungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsfall nach dessen Abschluss.	
II.2.8. Schadenminderungskosten	Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur – auch erfolglosen – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.	II.2.10. Schadenminderungskosten	Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur – auch erfolglosen – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.	
II.3. Cyber-Betriebsunterbrechung (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)	Der Versicherer gewährt den Versicherten unter Berücksichtigung des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts und der Haftzeit Versicherungsschutz, wenn unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis im Sinne der Ziffern I.1. bis I.4. eine Cyber-Betriebsunterbrechung verursacht wird und hierdurch den Versicherten ein Ertragsausfallschaden entsteht. Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung besteht nur, wenn die Daten und das IT-System der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen oder er die vollständige Kontrolle darüber hat. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung, wenn die Daten und das IT-System nicht der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen und er nicht die vollständige Kontrolle darüber hat und wenn das versicherte Ereignis von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, der seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegt und über den er die vollständige Kontrolle hat.	II.3. Cyber-Betriebsunterbrechung (sofern im Versicherungsschein hierfür eine oder mehrere Entschädigungsgrenzen ausgewiesen sind)	Der Versicherer gewährt den Versicherten unter Berücksichtigung des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts und der Haftzeit Versicherungsschutz, wenn unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis im Sinne der Ziffern I.1. und I.2. eine Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises (Ziffer II.3.1) oder eine Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall (Ziffer II.3.2) verursacht wird und hierdurch den Versicherten ein Ertragsausfallschaden entsteht. In diesem Fall bezahlt der Versicherer den Versicherten für die Dauer des versicherten Zeitraums gemäß dieser besonderen Deckungsvereinbarung unter Abzug des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts die im Versicherungsschein vereinbarte pauschale Tagessatzentschädigung.	NEU: Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall (optional)  Cyber-Betriebsunterbrechung nun als pauschale Tagessatzentschädigung  Es entfallen Ziffer I.2 (Bedien- und Programmierfehler) sowie Ziffer I.3. (Datenrechtsverletzung) - Cyber-Erpressung bleibt mitversichert

		II.3.1. Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premise (sofern im Versicherungsschein hierfür eine Entschädigungsgrenze ausgewiesen ist)		
		II.3.1.1. Inhalt der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises	Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises besteht nur, wenn die Daten und der Teil des IT-Systems, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen oder er die vollständige Kontrolle darüber hat.	Definition der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises in Abgrenzung zur Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall.
II.3.1. Begriff der Cyber-Betriebsunterbrechung	Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn die Produktion eines Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Versicherten vollständig oder teilweise unterbrochen ist und wenn diese Unterbrechung unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. verursacht wird. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für eine Betriebsunterbrechung, die durch eine Reparatur im Rahmen einer gemäß Ziffer II.2.3. versicherten Wiederherstellung verursacht wird.	II.3.1.2. Begriff der Cyber-Betriebsunterbrechung On Premise	Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises liegt vor, wenn unmittelbar und ausschließlich ein versichertes Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.2. zu einem Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils des IT-Systems der Versicherten führt und die Produktion der Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die Versicherten hierdurch vollständig oder teilweise unterbrochen ist.  Ein Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils des IT-Systems liegt vor, wenn mindestens 25 % der IT-Geräte, die zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses mit dem IT-System der Versicherten verbunden waren, vollständig und nicht nur vorübergehend nicht nutzbar sind.  IT-Geräte im Sinne dieser Bedingungen sind Computer, Server (physisch und virtuell), virtuelle Maschinen, Mobile Devices, IoT-Geräte und speicherprogrammierbare Steuerungen.	Neugestaltung der bisherigen Regelung.
II.3.2. Begriff des Ertragsausfallschadens	Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, soweit ein Versicherter diese fortlaufenden Kosten und den Betriebsgewinn ausschließlich infolge und während der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften kann.			Entfällt aufgrund der pauschalen Tagessatzentschädigung.
II.3.3. Beginn und Ende der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung	Der Versicherungsschutz sowie die Laufzeit des zeitlichen Selbstbehalts beginnen mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Versicherte dem Krisendienstleister und dem Versicherer den Eintritt eines Versicherungsfalles und die dadurch bedingte Möglichkeit der Entstehung einer Cyber-Betriebsunterbrechung angezeigt hat. Sobald die Cyber-Betriebsunterbrechung den zeitlichen Selbstbehalt überschritten hat, ersetzt der Versicherer den vollen Cyber-Betriebsunterbrechungsschaden. Die Regelung des Selbstbehalts gemäß Ziffer IV.6. gilt unverändert.  Der Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, ab dem das IT-System wiederhergestellt ist, oder mit dem Zeitpunkt, ab welchem eine Cyber-Betriebsunterbrechung nicht mehr besteht, oder mit dem Ablauf der Haftzeit. Maßgeblich ist der Eintritt des frühesten der vorbezeichneten Ereignisse.	II.3.1.3. Versicherter Zeitraum	Der versicherte Zeitraum und die Haftzeit beginnen mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung.  Der versicherte Zeitraum endet zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Cyber-Betriebsunterbrechung nicht mehr besteht, zu dem kein Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils der zum IT-System der Versicherten gehörenden IT-Geräte mehr besteht, oder mit dem Ablauf der Haftzeit. Maßgeblich ist der Eintritt des frühesten der vorbezeichneten Ereignisse.	Einfacher formuliert. Zeitlicher Selbstbehalt nun über eigene Ziffer geregelt (siehe Ziffer II.3.1.4.). Der versicherte Zeitraum sowie die Haftzeit beginnen neu mit Eintritt der versicherten Cyber- Betriebsunterbrechung.
		II.3.1.4. Zeitlicher Selbstbehalt	Die Laufzeit des zeitlichen Selbstbehalts beginnt mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung und endet mit Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit. Der zeitliche Selbstbehalt gilt als überschritten, wenn auch nach Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit ein Nutzungsausfall eines wesentlichen Teils der zum IT-System der Versicherten gehörenden IT-Geräte besteht.  Der monetäre Selbstbehalt gemäß Ziffer IV.7. ist nicht auf die Gesamtschadensleistung der Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises anzuwenden.	Bisher über II.3.3. geregelt. Die Laufzeit des zeitlichen SB beginnt neu mit Eintritt der versicherten Cyber- Betriebsunterbrechung.

		II.3.1.5. Anwendbarkeit der Entschädigungsgrenze	Für sämtliche Leistungen wegen einer Cyber-Betriebsunterbrechung On-Premises gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze.	Klarstellung
II.3.4. Schadenunabhängige Umstände	Bei der Berechnung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die das Geschäftsergebnis des Versicherten günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Cyber-Betriebsunterbrechung nicht eingetreten wäre. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung eines Versicherten führen.			Aufgrund der pauschalen Tagessatzentschädigung entfallen.
II.3.5. Mehrkosten	Im Falle einer versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung erstattet der Versicherer den Versicherten auch alle angemessenen und notwendigen Mehrkosten, die diese nach Zustimmung des Versicherers für die provisorische Aufrechterhaltung oder zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebes aufwenden. Mehrkosten sind Kosten, die zusätzlich zu den gewöhnlichen Kosten der Fortführung des versicherten Betriebes aufgewandt werden müssen, um eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung zu verhindern oder zu verkürzen. Angemessen sind Mehrkosten, wenn sie sich im Verhältnis zu der versicherten Betriebsunterbrechung als erheblich günstiger darstellen.			Mehrkosten über pauschale Tagessatzentschädigung hinaus sind nunmehr nicht mitversichert.
		II.3.2. Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall (sofern im Versicherungsschein hierfür eine Entschädigungsgrenze ausgewiesen ist)		NEU (optional)
		II.3.2.1. Inhalt der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall	<p>Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall besteht nur, wenn die Daten und das IT-System, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, der Herrschaftsgewalt oder Kontrolle eines dritten Dienstleisters (z. B. externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) unterliegen, den ein Versicherter entgeltlich in Anspruch nimmt.</p> <p>Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall im Sinne dieser Bedingungen setzt zudem voraus, dass der dritte Dienstleister mindestens ISO27001-zertifiziert und in Tier Level 3 gemäß TIA-942 (Telecommunications Infrastructure Standard für Data Centers) eingestuft ist.</p>	NEU (optional)
		II.3.2.2. Begriff der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall	Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall liegt vor, wenn unmittelbar und ausschließlich ein versichertes Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.2. zu einem vollständigen und nicht nur vorübergehenden Nutzungsausfall des Teils des IT-Systems der Versicherten führt, welcher der Herrschaftsgewalt und Kontrolle eines dritten Dienstleisters (z. B. externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) unterliegt und die Produktion der Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die Versicherten hierdurch vollständig oder teilweise unterbrochen ist.	NEU (optional)
		II.3.2.3. Versicherter Zeitraum	<p>Der versicherte Zeitraum und die Haftzeit beginnen mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung.</p> <p>Der versicherte Zeitraum endet zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall nicht mehr besteht, oder mit dem Ablauf der Haftzeit. Maßgeblich ist der Eintritt des frühesten der vorbezeichneten Ereignisse.</p>	NEU (optional)



		II.3.2.4. Zeitlicher Selbstbehalt	Die Laufzeit des zeitlichen Selbstbehalts beginnt mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall und endet mit Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit. Der zeitliche Selbstbehalt gilt als überschritten, wenn auch nach Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit ein Nutzungsausfall des Teils des IT-Systems der Versicherten besteht, welcher der Herrschaftsgewalt und Kontrolle eines dritten Dienstleisters unterliegt.  Der monetäre Selbstbehalt gemäß Ziffer IV.7. ist nicht auf die Gesamtentschädigungsleistung der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall anzuwenden.	NEU (optional)
		II.3.2.5. Anwendbarkeit der Entschädigungsgrenze	Für sämtliche Leistungen wegen einer Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze.	NEU (optional)
II.3.6. Schadenminderungskosten	Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur – auch erfolglosen – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.			Aufgrund der pauschalen Tagesatzentschädigung entfallen.
<b>III. Was ist nicht versichert?</b>				
	Wenn einer der nachfolgend aufgeführten Risikoausschlüsse vorliegt, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt für alle unter Ziffer II. aufgeführten Leistungen des Versicherers.		Wenn einer der nachfolgend aufgeführten Risikoausschlüsse vorliegt, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt für alle unter Ziffer II. aufgeführten Leistungen des Versicherers.	
III.1. Vorsätzliche Schadenverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung	Kein Versicherungsschutz besteht wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers durch einen Versicherten. Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben Schäden, die ein Mitarbeiter einem anderen Versicherten vorsätzlich oder wissentlich zufügt.	III.1. Vorsätzliche Schadenverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung	Kein Versicherungsschutz besteht wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers durch einen Versicherten.  Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben Fälle einer vorsätzlichen Schadenverursachung oder eines wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers durch den Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung oder des Risikomanagements eines Versicherten.	Einfacher und enger formuliert: Ausschluss greift nicht bei Leiter IT, Leiter Rechtsabteilung und Leiter Risikomanagement. Hinweis: Versicherte (VN & mitversicherte Unternehmen) können nur durch ihre Repräsentanten handeln.
III.2. Gewaltsame Auseinandersetzungen	Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden aufgrund von Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Machtergreifung.	III.2. Gewaltsame Auseinandersetzungen und Cyber-Operationen	Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden, die sich direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einem der folgenden Ereignisse ergeben:	
		III.2.1.	dem Einsatz physischer Gewalt eines Staates gegenüber einem anderen Staat (Krieg), unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht,	
		III.2.2.	Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Streik, Revolution, Aufruhr sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Machtergreifung oder	



		<p>III.2.3.</p>	<p>dem unzulässigen Zugriff auf ein IT-System durch oder im Namen eines Staates im Territorium eines anderen Staates oder die unzulässige Nutzung eines IT-Systems durch oder im Namen eines Staates im Territorium eines anderen Staates (Cyber-Operation), wenn diese Cyber-Operation einem Staat zugeschrieben werden kann und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Zuge eines Krieges ausgeführt wird und/oder</li> <li>• direkt oder indirekt zu einer Störung der Verfügbarkeit, Integrität oder Leistungsfähigkeit der kritischen Infrastruktur oder aber der Sicherheit oder Verteidigung eines anderen Staates führt.</li> </ul> <p>Eine Cyber-Operation kann insbesondere dann einem Staat zugeschrieben werden, wenn die Regierung oder eine Sicherheitsbehörde (einschließlich Geheimdiensten und Verfassungsschutzbehörden) eines relevanten Staates dies öffentlich kommuniziert.</p> <p>Ein relevanter Staat ist jeder Staat,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dessen Verfügbarkeit, Integrität oder Leistungsfähigkeit der kritischen Infrastruktur oder aber der Sicherheit oder Verteidigung durch die Cyber-Operation gestört wurde (betroffener Staat) oder</li> <li>• der Mitglied der Europäischen Union oder</li> <li>• der Mitglied der NATO ist.</li> </ul> <p>Bei widersprüchlichen Zuschreibungen innerhalb eines relevanten Staates ist die von der Regierung des jeweiligen Staates im Rahmen der offiziellen Kommunikation vorgenommene Zuschreibung maßgeblich. Bei widersprüchlichen Zuschreibungen zwischen verschiedenen relevanten Staaten ist die Zuschreibung durch den betroffenen Staat maßgeblich. Hat der betroffene Staat keine Zuschreibung vorgenommen, genügt die Zuschreibung durch einen relevanten Staat, auch wenn ein oder mehrere andere relevante Staaten diese nicht teilen oder ihr widersprechen.</p> <p>Sofern keine Zuschreibung einer Cyber-Operation durch einen relevanten Staat erfolgt, kann eine Cyber-Operation auch dann einem Staat zugeschrieben werden, wenn der Versicherer dies durch geeignete Beweise nachweist.</p> <p>Als kritische Infrastruktur im Sinne des vorliegenden Ausschlusses gelten alle in der jeweiligen Fassung des § 2 Nr. 10 BSIG einschließlich der dazugehörigen Verordnungen oder einer etwaigen Nachfolgeregelung sowie alle in entsprechenden ausländischen Rechtsnormen als kritische Infrastruktur oder wesentliche Dienste (essential services) definierten Einrichtungen."</p>	<p>Transparentere Formulierung des Ausschlusses:</p> <p>Ziff. 2.1 Beschreibt den Ausschluss für Krieg unter Einsatz physischer Gewalt.</p> <p>Ziff. 2.2 beschreibt eine Cyber-Operation. Diese umfasst den unzulässigen Zugriff eines Staates auf die IT-Systeme eines anderen Staates, sofern diese Cyber Operation einem Staat zugeschrieben werden kann. Klarstellend ist eine Cyber Operation nur dann ausgeschlossen, wenn Sie entweder im Zuge eines Krieges durchgeführt wird oder aber die kritische Infrastruktur, Sicherheit oder Verteidigung eines anderen Staates direkt oder indirekt beeinträchtigt.</p> <p>Eine Zuschreibung wird nur bei definierten relevanten Staaten berücksichtigt.</p> <p>Auch ist eine Klarstellung bei widersprüchlichen Zuschreibung aufgenommen.</p>
<p>III.3. Infrastruktur</p>	<p>Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden aufgrund einer Störung oder einem Ausfall der öffentlichen oder privaten Infrastruktur gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strom- und Wasserversorgung,</li> <li>• Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze, sowie Leistungen von Internet und Telekommunikationsanbietern bzw. -providern,</li> <li>• Domain Name Systems sowie</li> <li>• alle weiteren vergleichbaren privaten Einrichtungen oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften oder wesentlicher Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise.</li> </ul> <p>Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben Störungen und Ausfälle des IT-Systems der Versicherten, die sich ausschließlich innerhalb der Kontrolle der Versicherten ereignen.</p>	<p>III.3. Technische Infrastruktur</p>	<p>Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden aufgrund einer Störung oder eines Ausfalls der öffentlichen oder privaten technischen Infrastruktur, die nicht vom Versicherungsnehmer selbst betrieben wird. Zur öffentlichen und privaten Infrastruktur gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strom-, Gas-, Wasser- und Wasserstoffversorgung,</li> <li>• externe Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon-, Internet-, Computer-, Daten- oder Funknetze, sowie Leistungen von Internet- und Telekommunikationsanbietern bzw. Providern, Satelliten,</li> <li>• Domain Name Systems (DNS), Internet Service Provider (ISP), Content Delivery Networks (CDN) oder Certificate Authorities (CA) sowie</li> <li>• alle weiteren vergleichbaren privaten Einrichtungen oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften.</li> </ul>	<p>Zusätzlich Aufnahme der Gas- und Wasserstoffversorgung Erweiterung der Netzstrukturen um Computer- und Datennetze sowie Satelliten Erweiterung um Internet Service Provider, Content Delivery Networks und Certificate Authorities</p>
<p>III.4. Produktrückruf</p>	<p>Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Rückruf eigener oder fremder Produkte oder Dienstleistungen.</p>	<p>III.4. Produktrückruf</p>	<p>Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Rückruf eigener oder fremder Produkte oder Dienstleistungen.</p>	

		III.5. Vertragsstrafen	Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden durch Vertragsstrafen, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind.	NEU
III.5. Glücksspiel	Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien, Auslobungen oder sonstigen Glücksspielen.	III.6. Glücksspiel	Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien, Auslobungen oder sonstigen Glücksspielen.	
III.6. Finanzmarkt-transaktionen	Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden infolge jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen oder vergleichbaren Wertanlagen.	III.7. Finanzmarkt-transaktionen	Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden infolge jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen oder vergleichbaren Wertanlagen.	
III.7. Rechtswidriges Erfassen von Daten	Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Versicherte mit Kenntnis oder infolge fahrlässig fehlender Kenntnis eines Repräsentanten personenbezogene Daten rechtswidrig erfassen.	III.8. Rechtswidriges Erfassen von Daten	Kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Versicherter mit Kenntnis oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis eines Repräsentanten personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder entsprechender, auch ausländischer, Rechtsnormen rechtswidrig erfasst oder nutzt.	Enger gefasst: greift nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
III.8. Patent- und Kartellrechtsverletzungen	Kein Versicherungsschutz besteht wegen Ansprüchen aufgrund von Patentrechtsverletzungen oder Schäden aus dem Verlust der Patentierbarkeit sowie Kartellrechtsverletzungen.	III.9. Patent- und Kartellrechtsverletzungen	Kein Versicherungsschutz besteht wegen Ansprüchen aufgrund von Patentrechtsverletzungen oder Schäden aus dem Verlust der Patentierbarkeit sowie Kartellrechtsverletzungen.	
III.10. Hoheitliche Eingriffe	Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit hoheitlichen Eingriffen, einschließlich Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung oder anderweitiger Maßnahmen einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung."	III.10. Hoheitliche Eingriffe	Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit hoheitlichen Eingriffen, insbesondere Beschlagnahme, (teilweise) Betriebseinstellung, (teilweise) Betriebs-schließung, Verstaatlichung, Zerstörung oder anderweitigen Maßnahmen einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung.	Ergänzt um (teilweise) Betriebseinstellung und (teilweise) Betriebs-schließung.
		III.11. Naturkatastrophen	Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Flutwelle, Flut, Feuer, Explosion, Wind, Blitzschlag, Frost, Sonneneruption, Asteroideneinschlag, Magnetfeldverschiebung oder andere Naturereignisse.	NEU
		III.12. Sachschäden	Kein Versicherungsschutz besteht für Sachschäden.	NEU
		III.13. Personenschäden	Kein Versicherungsschutz besteht für Personenschäden.	NEU
		III.14. Kernenergie, Radioaktivität, biologische und chemische Ursachen	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden.	NEU
<b>IV. Allgemeine Regelungen</b>				
IV.1. Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist der tatsächliche Eintritt eines Ereignisses gemäß Ziffer I., welches den Eigenschaden eines Versicherten unmittelbar herbeiführt. Für die Soforthilfe im Notfall gemäß Ziffer II.1., die Cyber-Eigenschäden in Form von Kosten für IT-Forensik gemäß Ziffer II.2.1., die Kosten für Krisenmanagement- und PRMaßnahmen gemäß Ziffer II.2.2. und die Benachrichtigungskosten gemäß Ziffer II.2.4. besteht unabhängig vom tatsächlichen Eintritt des Versicherungsfalles bereits dann Versicherungsschutz, wenn der tatsächliche Eintritt eines Versicherungsfalles aufgrund der objektiven Umstände zu vermuten ist.	IV.1. Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist der tatsächliche Eintritt eines Ereignisses gemäß Ziffer I., welches den Eigenschaden eines Versicherten unmittelbar herbeiführt. Für die Soforthilfe im Notfall gemäß Ziffer II.1.1., die Cyber-Eigenschäden in Form von Kosten für Krisenmanagement gemäß Ziffer II.2.1., die Kosten für IT-Forensik gemäß Ziffer II.2.2., die Kosten für Rechtsberatung gemäß Ziffer II.2.3. und die Kosten für Public-Relations-Maßnahmen gemäß Ziffer II.2.4. und die Benachrichtigungskosten gemäß Ziffer II.2.6. besteht unabhängig vom tatsächlichen Eintritt des Versicherungsfalles bereits dann Versicherungsschutz, wenn der tatsächliche Eintritt eines Versicherungsfalles aufgrund der objektiven Umstände zu vermuten ist.	Erweitert um neue Eigenschaden-position "Rechtsberatung" und Aktualisierung aufgrund Umstrukturierung des Bedingungswerks.

<p>IV.1.1. Serienschaden</p>	<p>Mehrere im versicherten Zeitraum eingetretene oder vermutete Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichen Ursachen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen, beruhen, gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein Versicherungsfall, der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.</p>	<p>IV.1.1. Serienschaden</p>	<p>Mehrere im versicherten Zeitraum eingetretene oder vermutete Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichen Ursachen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen, beruhen, gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein Versicherungsfall, der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.</p>	
<p>IV.1.2. Beweiserleichterung bezüglich des Versicherungsfalles</p>	<p>Kann der Beweis, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nicht erbracht werden, so gilt der Eintritt des Versicherungsfalles bereits dann als bewiesen, wenn aufgrund objektiver Umstände keine vernünftigen Zweifel daran bestehen können, dass alternative Ursachen für den Eintritt des versicherten Schadens nicht in Betracht kommen.</p> <p>Voraussetzung für die Anwendung der Beweiserleichterung ist weiterhin, dass der Krisendienstleister durch den Versicherten eingeschaltet wurde und dass kein Verstoß der Versicherten gegen Anzeige- bzw. Mitwirkungsobliegenheiten im Versicherungsfall vorliegt.</p>	<p>IV.1.2. Beweiserleichterung bezüglich des Versicherungsfalles</p>	<p>Kann der Beweis, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nicht erbracht werden, so gilt der Eintritt des Versicherungsfalles bereits dann als bewiesen, wenn aufgrund objektiver Umstände keine vernünftigen Zweifel daran bestehen können, dass alternative Ursachen für den Eintritt des versicherten Schadens nicht in Betracht kommen.</p> <p>Voraussetzung für die Anwendung der Beweiserleichterung ist weiterhin, dass der Krisendienstleister durch den Versicherten eingeschaltet wurde und dass kein Verstoß der Versicherten gegen Anzeige- bzw. Mitwirkungsobliegenheiten im Versicherungsfall vorliegt.</p>	
<p>IV.2. Vorrangige Versicherung</p>	<p>Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der vorliegende Vertrag vor.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem anderen Versicherungsvertrag um eine Cyber-Versicherung handelt. In diesem Fall steht die vorliegende Versicherung erst im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu der Leistung des anderen Versicherers, soweit der Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag weiter ist als unter dem anderen einschlägigen Versicherungsvertrag (Konditionendifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdeckung).</p> <p>Erhält der Versicherte aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrags Zug um Zug gegen Abtretung der Leistungsansprüche des Versicherten.</p> <p>Bestreitet der andere Versicherer seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrags unter Eintritt in die Rechte eines Versicherten vor.</p>	<p>IV.2. Vorrangige Versicherung</p>	<p>Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der vorliegende Vertrag vor.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem anderen Versicherungsvertrag um eine Cyber-Versicherung eines Versicherten handelt. In diesem Fall steht die vorliegende Versicherung erst im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu der Leistung des anderen Versicherers, soweit der Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag weiter ist als unter dem anderen einschlägigen Versicherungsvertrag (Konditionendifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdeckung).</p> <p>Erhält der Versicherte aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrags Zug um Zug gegen Abtretung der Leistungsansprüche des Versicherten.</p> <p>Bestreitet der andere Versicherer seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrags unter Eintritt in die Rechte des Versicherten vor.</p>	
<p>IV.3. Versicherter Zeitraum</p>		<p>IV.3. Versicherter Zeitraum</p>	<p>Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.</p>	
<p>IV.3.1. Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit</p>	<p>Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.</p>			<p>Entfällt - einfachere Regelung über Ziffer IV.3.</p>
<p>IV.3.2. Nachmeldefrist</p>	<p>Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.</p> <p>Ausgenommen sind Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht. Insoweit kommt Ziffer IV.3. nicht zur Anwendung. Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Jahreshöchstleistung der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsende geltenden Bedingungen zur Verfügung.</p>			<p>Entfallen - es besteht insofern nur Versicherungsschutz für Schadenfälle während der Vertragslaufzeit.</p>

IV.4. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries	Es besteht weltweiter Versicherungsschutz. Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.	IV.4. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries	Es besteht weltweiter Versicherungsschutz. Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.	
IV.5. Kumul Klausel	Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für einen Versicherungsfall oder Schaden über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe Versicherungsschutz besteht (Kumulfall). Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.	IV.5. Kumul Klausel	Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für einen Versicherungsfall oder Schaden über mehrere Versicherungsverträge derselben Versicherungsart (Vermögensschadenhaftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, D&O-, Cyber- oder Sachversicherung bzw. entsprechende Hiscox Versicherungsprodukte im Ausland) der Hiscox-Gruppe (insbesondere der Risikoträger Hiscox SA, Hiscox Insurance Company Ltd., Lloyds Syndicate 33 und 3624) Versicherungsschutz besteht (Kumulfall). Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.	Neue Formulierung. Greift nur noch bei mehreren Versicherungsverträgen der gleichen Art der Hiscox Gruppe
		IV.6. Fälligkeit von Entschädigungsleistungen für Cyber-Eigenschäden	Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherte kann zwei Wochen nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, sofern keine Gründe für eine Aufschiebung der Zahlung vorliegen. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, • wenn Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen; • wenn ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen einen Versicherten oder einen Repräsentanten anhängig ist.	NEU!
		IV.7. Monetäre Selbstbehalt	Ein Versicherter beteiligt sich in jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag an der Leistung des Versicherers (monetärer Selbstbehalt). Der Versicherungsnehmer kann den im Versicherungsschein vereinbarten monetären Selbstbehalt um 25 % je Schadenfall reduzieren, wenn die im Versicherungsschein-Beiblatt und unter <a href="http://www.hiscox.de/cybercleargo">www.hiscox.de/cybercleargo</a> näher beschriebenen Voraussetzungen zu dem Cyber-Training erfüllt werden.	Monetärer Selbstbehalt bisher über Ziffer IV.6. Cyber-Training als neue Präventionsleistung gemäß Ziffer II.1.2.
IV.6. Selbstbehalt	Der Versicherungsnehmer beteiligt sich in jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag an der Leistung des Versicherers.			Nun über Ziffer IV.7. geregelt
IV.7. Leistungsobergrenzen		IV.8. Leistungsobergrenzen		
IV.7.1. Je Versicherungsfall	Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.	IV.8.1. Je Versicherungsfall	Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.	
IV.7.2. Je Versicherungsjahr	Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.	IV.8.2. Je Versicherungsjahr	Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.	

		IV.9. Zahlung der Versicherungssumme	Der Versicherer kann einem Versicherten im Versicherungsfall zu jedem Zeitpunkt die Versicherungssumme bzw. den noch nicht verbrauchten Teil der Versicherungssumme bzw. einer gegebenenfalls vereinbarten Entschädigungsgrenze auszahlen. In diesem Fall hat der Versicherer gegenüber den Versicherten keine weitere Leistungspflicht für diesen Versicherungsfall.	NEU!
		IV.10. Versicherte	Versicherte sind: • der Versicherungsnehmer und • mitversicherte Unternehmen.	Kompett neu gefasst. Neue Differenzierung zwischen juristischen und natürlichen Personen. Erlaubt deutlich klarere und differenzierte Beschreibung im Bedingungswerk.
		IV.10.1. Versicherungsnehmer	Der Versicherungsnehmer ergibt sich aus dem Versicherungsschein.	NEU
IV.8. Mitversicherte Personen	<p>Mitversicherte Personen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mitglieder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers,</li> <li>• die angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers,</li> <li>• die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen,</li> <li>• die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter, soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden,</li> <li>• bei Versicherungsbeginn als rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften existierende Gesellschaften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).</li> </ul> <p>Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften außerhalb des EWR gelten als mitversicherte Personen, wenn sie als solche im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.</p>	IV.10.2. Mitversicherte Unternehmen	<p>Mitversicherte Unternehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Versicherungsbeginn bereits als rechtlich selbstständig existierende Gesellschaften innerhalb des EWR und UK, auf die der Versicherungsnehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann,</li> <li>• neue Tochtergesellschaften.</li> </ul> <p>Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, gilt sie ab dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch als mitversichertes Unternehmen. Entsprechendes gilt für Gesellschaften, die während der Vertragslaufzeit mit dem Versicherungsnehmer oder einer Tochtergesellschaft verschmolzen werden, ab dem Zeitpunkt des Vollzugs der Verschmelzung.</p> <p>Dies gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschaften mit im Vergleich zum Versicherungsnehmer insgesamt niedrigerem IT-Sicherheitsniveau,</li> <li>• Gesellschaften außerhalb des EWR und UK,</li> <li>• Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck von dem des Versicherungsnehmers abweicht,</li> <li>• IT-Unternehmen mit Fernzugriffsrechten auf die IT-Systeme ihrer Kunden oder</li> <li>• Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen sowie Pensionskassen.</li> </ul> <p>Gesellschaften mit im Vergleich zu dem Versicherungsnehmer insgesamt niedrigerem IT-Sicherheitsniveau gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für die Dauer von maximal 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Gründung, des Erwerbs, der Umwandlung oder der Verschmelzung, sofern eine Versicherung der Tochtergesellschaft beim Versicherer innerhalb der vorgenannten Frist angefragt wird. Die Deckung endet bereits vor Ablauf der 60 Tage, sobald der Versicherer den Versicherungsschutz für die Tochtergesellschaft ablehnt oder der Versicherungsvertrag insgesamt endet.</p> <p>Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten, erworbenen oder verschmolzenen (Tochter-)Gesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gründung, des Erwerbs, der Umwandlung oder der Verschmelzung auf mehr als 20 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so gilt sie nur vorbehaltlich einer Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung als mitversichertes Unternehmen.</p> <p>Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder die einem Versicherten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.</p>	Neue Einschränkung bei der automatischen Mitversicherung von neuen Tochtergesellschaften (erheblich niedrigeres IT-Sicherheitsniveau als VN) sowie Aufnahme einer Klarstellung bei Verschmelzung von Gesellschaften.

<p>IV.9. Neue Tochtergesellschaften</p>	<p>Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, gilt sie ab dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch als mitversicherte Person. Dies gilt nicht für Gesellschaften außerhalb des EWR oder für Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen sowie Pensionskassen. Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 20 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so gilt sie nur vorbehaltlich einer Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung als mitversicherte Person.</p> <p>Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Versicherungsfälle,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die auf Pflichtverletzungen neuer Tochtergesellschaften beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder</li> <li>• die auf Pflichtverletzungen neuer Tochtergesellschaften beruhen, welche einem Versicherten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.</li> </ul>			<p>Jetzt über Ziffer IV.10.2.</p>
<p>IV.10. Repräsentanten</p>	<p>Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),</li> <li>• die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),</li> <li>• die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),</li> <li>• die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),</li> <li>• die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),</li> <li>• die Inhaber (bei Einzelfirmen),</li> <li>• die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen),</li> <li>• der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis (bei ausländischen Unternehmen) oder</li> <li>• der Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung oder des Risiko-Managements.</li> </ul>	<p>IV.11. Repräsentanten</p>	<p>Repräsentanten im Sinne dieses Vertrages sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),</li> <li>• die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),</li> <li>• die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),</li> <li>• die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),</li> <li>• die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),</li> <li>• die Inhaber von Einzelfirmen,</li> <li>• die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen),</li> <li>• der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis (bei ausländischen Unternehmen) oder</li> <li>• der Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung oder des Risikomanagements.</li> </ul>	
		<p>IV.12. Mitversicherte natürliche Personen</p>	<p>Mitversicherte natürliche Personen im Sinne dieses Vertrages sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die angestellten Mitarbeiter der Versicherten,</li> <li>• die in den Betrieb der Versicherten eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen,</li> <li>• die in den Betrieb der Versicherten eingegliederten freien Mitarbeiter, soweit diese im Namen und Auftrag der Versicherten tätig werden.</li> </ul>	<p>Differenzierung zw. natürlichen und juristischen Personen</p>
		<p>IV.13. Regressverzicht bei grober Fahrlässigkeit</p>	<p>Führt eine mitversicherte natürliche Person einen Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so verzichtet der Versicherer darauf, gegen diese mitversicherte natürliche Person Regressansprüche geltend zu machen. Dieser Regressverzicht gilt nicht gegenüber einem Repräsentanten eines Versicherten.</p>	<p>NEU!</p>

		IV.14. Gefahrerhöhung	<p>Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt eines Versicherungsfalles oder die Vergrößerung eines Schadens wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere bei folgenden Umständen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung des Geschäftszwecks eines Versicherten;</li> <li>• Aufnahme von Online-Handel;</li> <li>• erhebliche technisch-organisatorische Änderungen in der Informationssicherheitsstruktur eines Versicherten wie zum Beispiel nachteilige Veränderungen im Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), Veränderungen in der Datensicherungsstrategie oder Out- bzw. Insourcing von IT-Prozessen.</li> </ul> <p>Der Versicherer fragt einmal jährlich typische gefahrerhöhende Umstände ab (Prämienregulierungsprozess).</p> <p>Unabhängig vom Prämienregulierungsprozess bleibt die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers, nach Vertragserklärung ohne die Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhungen vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen, bestehen. Kommt es trotzdem zu einer Gefahrerhöhung, hat der Versicherungsnehmer sie abweichend von den gesetzlichen Regelungen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung anzuzeigen.</p>	NEU! - gibt Orientierung, was für uns in Cyber eine Gefahrerhöhung darstellen kann.
IV.11. Zahlung der Versicherungssumme	Der Versicherer kann einem Versicherten im Versicherungsfall zu jedem Zeitpunkt die Versicherungssumme bzw. den noch nicht verbrauchten Teil der Versicherungssumme bzw. einer gegebenenfalls vereinbarten Entschädigungsgrenze auszahlen. In diesem Fall hat der Versicherer gegenüber den Versicherten keine weitere Leistungspflicht für diesen Versicherungsfall.			Nunmehr über IV.9. geregelt.
		IV.15. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	Der Versicherte hat vor Eintritt des Versicherungsfalles die folgenden Obliegenheiten zu beachten und zu erfüllen.	NEU! Schaffung einer Mindestanforderung an die IT-Sicherheit für jeden Kunden
		IV.15.1. Datensicherung	Die Versicherten haben mindestens wöchentlich eine vollständige Datensicherung vorzunehmen. Für die Erstellung dieser Datensicherung ist eine Offline-Datensicherung mit dauerhafter physischer Trennung von den zu sichernden IT-Systemen oder eine unveränderbare Online-Datensicherung, auf die Administratoren nur mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung oder aus einer separaten Domain zugreifen können, zu nutzen. Diese Datensicherung ist für mindestens 30 Tage aufzubewahren.	NEU!
		IV.15.2. Patchmanagement	Die Versicherten haben Sicherheitsupdates auf Servern und Clients (mobilen Geräten, Desktops und Terminals) sowie auf Netzwerkgeräten und Sicherheitssystemen (z. B. Firewalls, Virenschutz) innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des Updates durch den Hersteller einzuspielen.	NEU!
		IV.15.3. Betrieb von Altsystemen	Sofern die Versicherten Betriebssysteme nutzen, für die ihnen keine Sicherheitsupdates mehr bereitgestellt werden (Altsysteme), hat der Betrieb dieser Altsysteme ausschließlich in einer isolierten Netzwerkumgebung ohne direkten Internetzugang und mit durchgehender Kontrolle des Datenverkehrs zu erfolgen.	NEU!



		<p>IV.15.4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles</p>	<p>Verletzt ein Versicherter vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.</p> <p>Verletzt der Versicherte eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht.</p> <p>Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat</p>	<p>NEU!</p>
<p>IV.12. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles</p>		<p>IV.16. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles</p>		
<p>IV.12.1. Anzeige bestimmter Umstände</p>	<p>Der Versicherte hat unverzüglich nach Kenntniserlangung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den (vermuteten) Eintritt eines Versicherungsfalles beim Krisendienstleister und beim Versicherer anzuzeigen;</li> <li>• sofern eine Cyber-Betriebsunterbrechung versichert ist – im Falle einer Cyber-Betriebsunterbrechung den Krisendienstleister und den Versicherer hierüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;</li> <li>• im Falle einer Cyber-Erpressung <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es sich um eine ernst zu nehmende Drohung handelt;</li> <li>- die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren oder dem Krisendienstleister die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben.</li> </ul> </li> </ul>	<p>IV.16.1. Anzeige bestimmter Umstände</p>	<p>Der Versicherte hat unverzüglich nach Kenntniserlangung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den (vermuteten) Eintritt eines Versicherungsfalles beim Krisendienstleister und beim Versicherer anzuzeigen;</li> <li>• sofern eine Cyber-Betriebsunterbrechung gemäß Ziffer II.3.1. oder II.3.2. versichert ist - im Falle einer Cyber-Betriebsunterbrechung den Krisendienstleister und den Versicherer hierüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;</li> <li>• im Falle einer Cyber-Erpressung <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es sich um eine ernst zu nehmende Drohung handelt;</li> <li>- die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren oder dem Krisendienstleister die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben.</li> </ul> </li> </ul>	
<p>IV.12.2. Befolgung der Weisungen des Versicherers</p>	<p>Der Versicherte ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.</p>	<p>IV.16.2. Befolgung der Weisungen des Versicherers</p>	<p>Der Versicherte ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.</p>	

<p>IV.12.3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung</p>	<p>Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.</p> <p>In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.</p> <p>Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherten ist Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit, dass der Versicherer den Versicherten auf diese Rechtsfolge in Textform hingewiesen hat.</p>	<p>IV.16.3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles</p>	<p>Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.</p> <p>In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.</p> <p>Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherten ist Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit, dass der Versicherer den Versicherten auf diese Rechtsfolge in Textform hingewiesen hat.</p>	<p>Lediglich eine Aktualisierung</p>
<p>IV.13. Prämienanpassung bei Umsatzänderung</p>	<p>Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.</p> <p>Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.</p> <p>Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.</p>	<p>IV.17. Prämienanpassung bei Umsatzänderung</p>	<p>Soweit die Prämie (Beitrag) in Abhängigkeit vom Umsatz der Versicherten berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.</p> <p>Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.</p> <p>Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.</p>	
<p>IV.14. Krisendienstleister</p>	<p>Für den Fall, dass ein Versicherungsfall eintritt oder vermutet wird, dass er eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer sofort Kontakt zu dem im Versicherungsschein benannten Krisendienstleister aufzunehmen.</p>			<p>Bereits über Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall geregelt.</p>

**Hiscox**  
Annulfstraße 31, 80636 München

Für Makler  
T +49 89 54 58 01 100  
E hiscox.info@hiscox.de  
W makler.hiscox.de